

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 19

Donnerstag, 29.05.2008

€ 0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung ; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 113
- Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2008 115
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Cham 116
- Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 118
- Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes „Regen“ 118
- Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Quellgebiete „Schwabenloch“ und „In den unteren Wiesen“ der Gemeinde Arrach im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung 129

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe, Sitz Cham für das Wirtschaftsjahr 2008 139
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2008 139
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Falkenstein für das Haushaltsjahr 2008 139
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein für das Haushaltsjahr 2008 140
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn – Willmering für das Haushaltsjahr 2008 140
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Neubau von Oberflächenwasserkanälen in Zimmering, Oberkreith und Loibling, Erweiterung der Vakuumentwässerung in Trasching 141

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (Bund) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Laut Mitteilung der Abteilung Veterinärwesen vom 26.05.2008 wurde in einer Bienenhaltung in 93468 Miltach, Standort der Bienen: Lindenstr. 68, 93468 Miltach, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt: Miltach, Mitterleite, Winkelzell, Agleite, Flammried, Hohe Rieder, Berghäusl, Ahrleite, Birkenberg, Kollmitz, Urleiten, Regen-Berg, Eichberg, Gillisberg, Steinernes Häusl,

Roßberg, Roßberghütte, Ameisbuckel, Baderriegel, Pfau-brunnen, Großer Roßberg, Hütten.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:27.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekannt gegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. 033, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 27.05.2008

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

Herausgeber, Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de, Internet: www.landkreis-cham.de
Vertr. eb: Muggenthaler GmbH, Aitenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 8551-0



Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für die Quellgebiete „Schwabenloch“ und „In den unteren Wiesen“ in der Gemeinde Arrach im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Arrach vom 20.05.2008

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geä. durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Arrach wird für die Quellgebiete „Schwabenloch“ und „In den unteren Wiesen“ in der Gemeinde Arrach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
02 Fassungsbereichen und
01 Engeren Schutzzone.
- (2.1) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 15.000 vom Mai 2007 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der in der im Anhang (Anlage 2.2) veröffentlichte Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom Mai 2007 maßgebend; dieser ist auch im Landratsamt Cham und in der Gemeinde Arrach niedergelegt ist und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Zur Belegenheit der unter Abs. 2.2 bezeichneten Grund- bzw. Teilgrundstücke ist im Zweifelsfall die Grenzziehung im Schutzgebietslageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom Mai 2007 maßgebend.
Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2.2) Die Schutzzonen betreffen folgende Grundstücke:
1. Die Fassungsbereiche (W I) erstrecken sich auf
 - für den Quellbereich „Schwabenloch“ auf eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 528 und auf das Grundstück Fl.Nr. 529 der Gmkg. Arrach,
 - für den Quellbereich „In den unteren Wiesen“ auf eine Teilfläche der Fl.Nr. 588, Gmkg. Arrach.
 2. Die Engere Schutzzone (W II) erstreckt sich in der Gemarkung Arrach, Gemeinde Arrach, auf
 - Teilflächen der Grundstücke mit der Fl.Nr. 586, 588, 598 (Weg), 600 (Weg), 591/2 (Weg), 511, 527, 527/4, 527/3, 527/1, 528 und 539
 - sowie auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 527/2.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone ist in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) ¹	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone
		II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³ (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

³ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VawS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der näheren Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

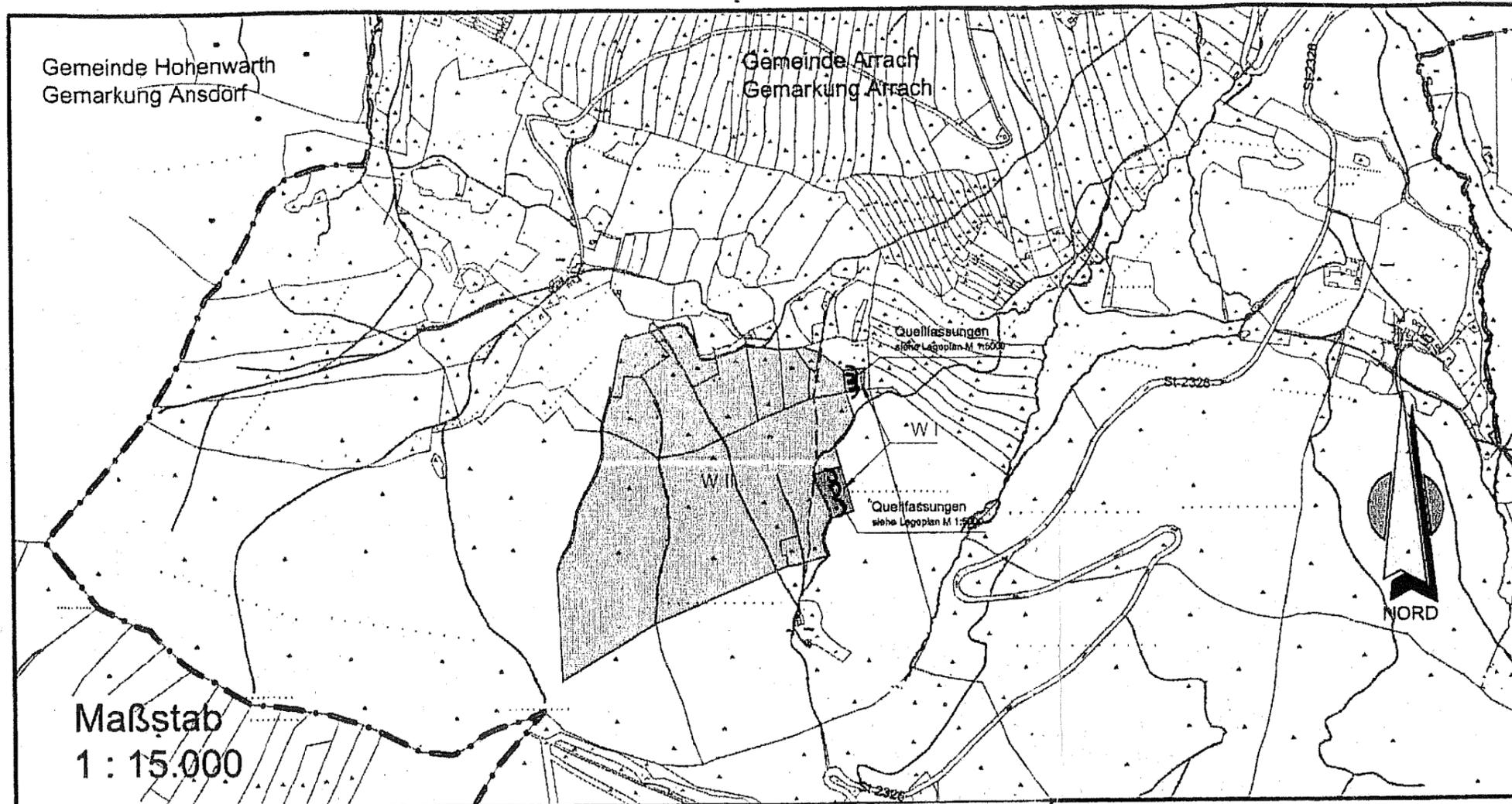
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 20. 05. 2008

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat



**Wasserschutzgebiet
für die Quellgebiete
„Schwabenloch“ und
„In den unteren Wiesen“
der Wasserversorgung Arrach
Gemeinde Arrach,
Landkreis Cham**

**Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Arrach
Maßstab: 1 : 15.000**

- Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone W I
- Wasserschutzgebiet; Schutzzone W II

Anhang -Anlage I.1
Maßstab: 1 : 15.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Arrach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Arrach

Gemarkung Arrach
Gemeinde Arrach
Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 20.05.2008

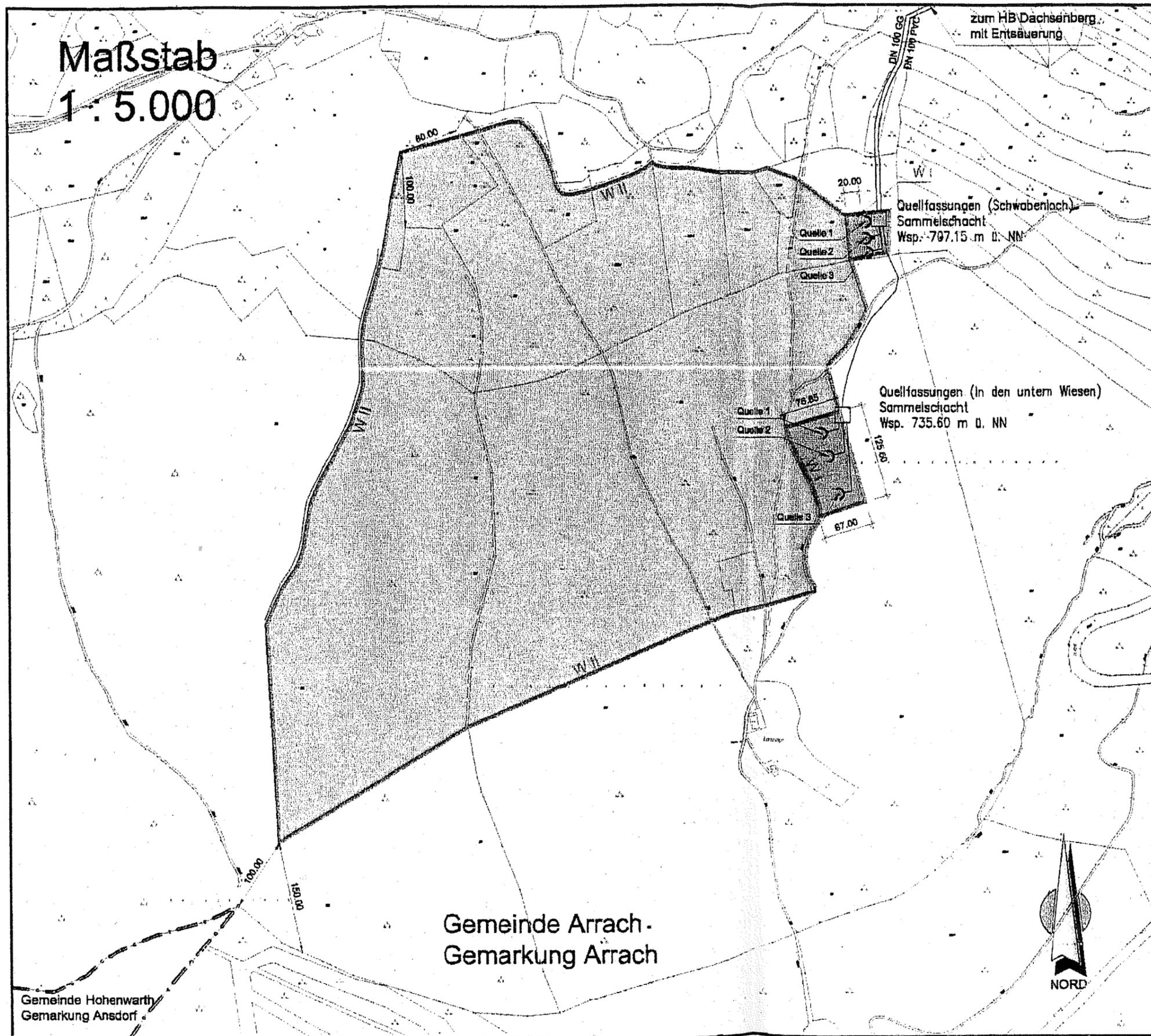
Theo Zellner
Theo Zellner
Landrat

OBERMEYER
PLANEN + BERATEN
Wochinger Straße 2
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561/8658

Proj. Nr.	1 2 3 9 5 4	Plan Nr.	0 1	Blatt Nr.	
-----------	-------------	----------	-----	-----------	--

GEMEINDE ARRACH	Blatt Nr.:	
LANDKREIS CHAM	Maßstab:	1 : 15.000
Wasserversorgung	Datum:	Maí 2007
Wasserrechtsantrag für Quellfassung "Schwabenloch" und "In den unteren Wiesen"	gez.:	SpC
ÜBERSICHTSLAGEPLAN	geprüft:	AI
	1. Änderung:	
	2. Änderung:	
	3. Änderung:	
	Blattgröße:	29 7/21,0

Maßstab
1 : 5.000



Wasserschutzgebiet
für die Quellgebiete
der Wasserversorgung
Arrach
„Schwabenloch“ und
„In den unteren Wiesen“
Gemeinde Arrach, Landkreis
Cham

Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Arrach
Maßstab: 1 : 5.000

- Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone WI
- Wasserschutzgebiet; Schutzzone W II

Anhang - Anlage 1.2
Maßstab: 1 : 5.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der
Gemarkung Arrach für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Arrach

Gemarkung Arrach
Gemeinde Arrach
Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 20. 05.2008

Theo Zellner
Theo Zellner
Landrat

OBERMEYER Wochinger Straße 2
PLANEN + BERATEN 84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561/8658

1 2 3 9 5 4		0 2	
GEMEINDE ARRACH		Breit Nr.:	1 : 5.000
LANDKREIS CHAM		Datum:	Mai 2007
Wasserversorgung		pers.:	ENC
Wasserrechtsantrag für Quellfassung "Schwabenloch" und "In den unteren Wiesen"		geodm:	AJ
LAGEPLAN		1. Änderung:	
		2. Änderung:	
		3. Änderung:	
		Hiergröße:	42,0/29,7



Gemeinde Arrach -
Gemarkung Arrach

Gemeinde Hohenwarth
Gemarkung Ansdorf

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Weinbau
Hopfenanbau
Tabakanbau
Gemüseanbau
Zierpflanzenanbau
Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

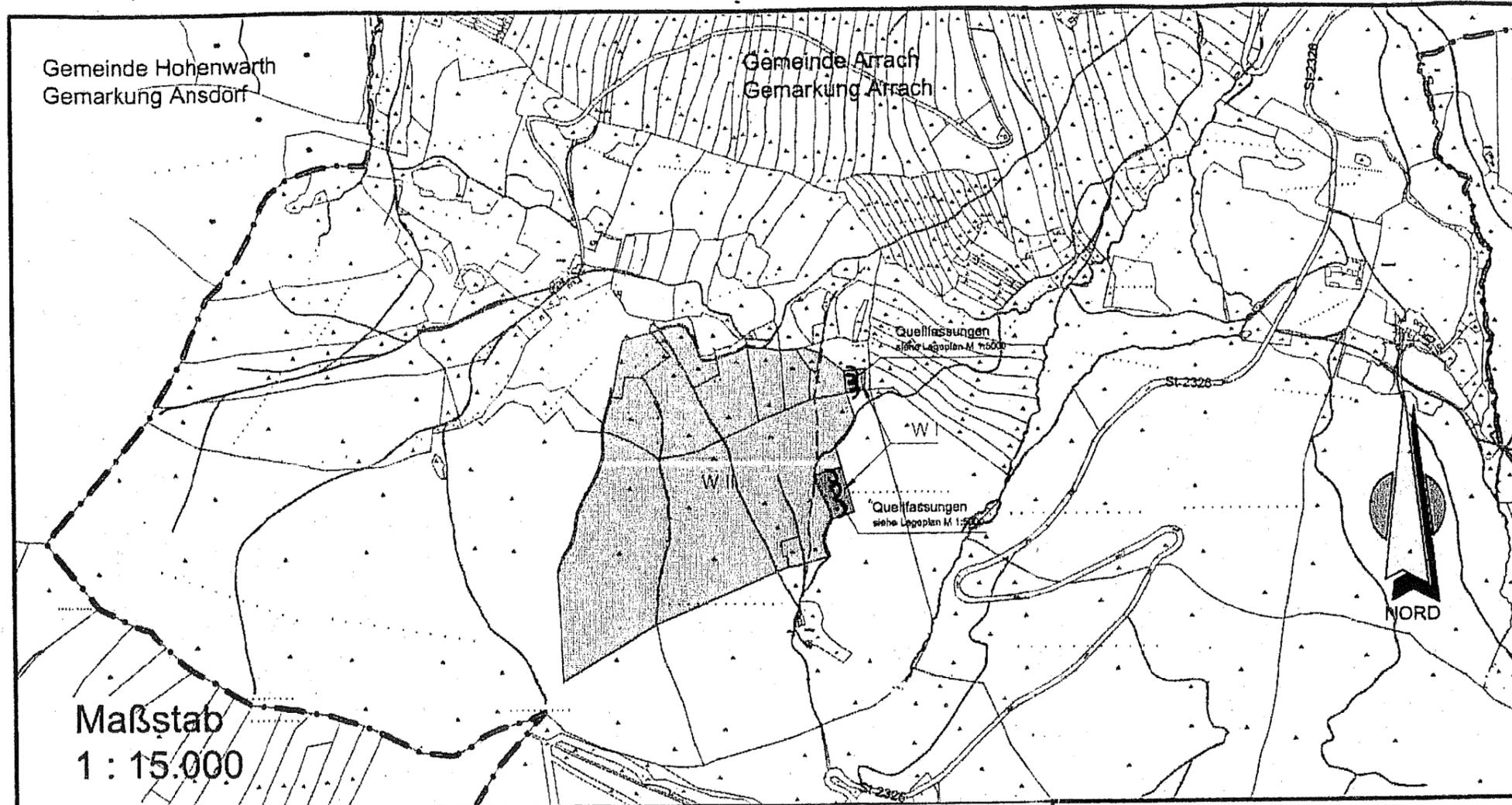
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



**Wasserschutzgebiet
für die Quellgebiete
„Schwabenloch“ und
„In den unteren Wiesen“
der Wasserversorgung Arrach
Gemeinde Arrach,
Landkreis Cham**

**Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Arrach
Maßstab: 1 : 15.000**

- Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone W I
- Wasserschutzgebiet; Schutzzone W II

Anhang -Anlage I.1
Maßstab: 1 : 15.000
Verordnung des Landratsamtes Cham über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Arrach für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Arrach

Gemarkung Arrach
Gemeinde Arrach
Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 20.05.2008

Theo Zellner
Theo Zellner
Landrat

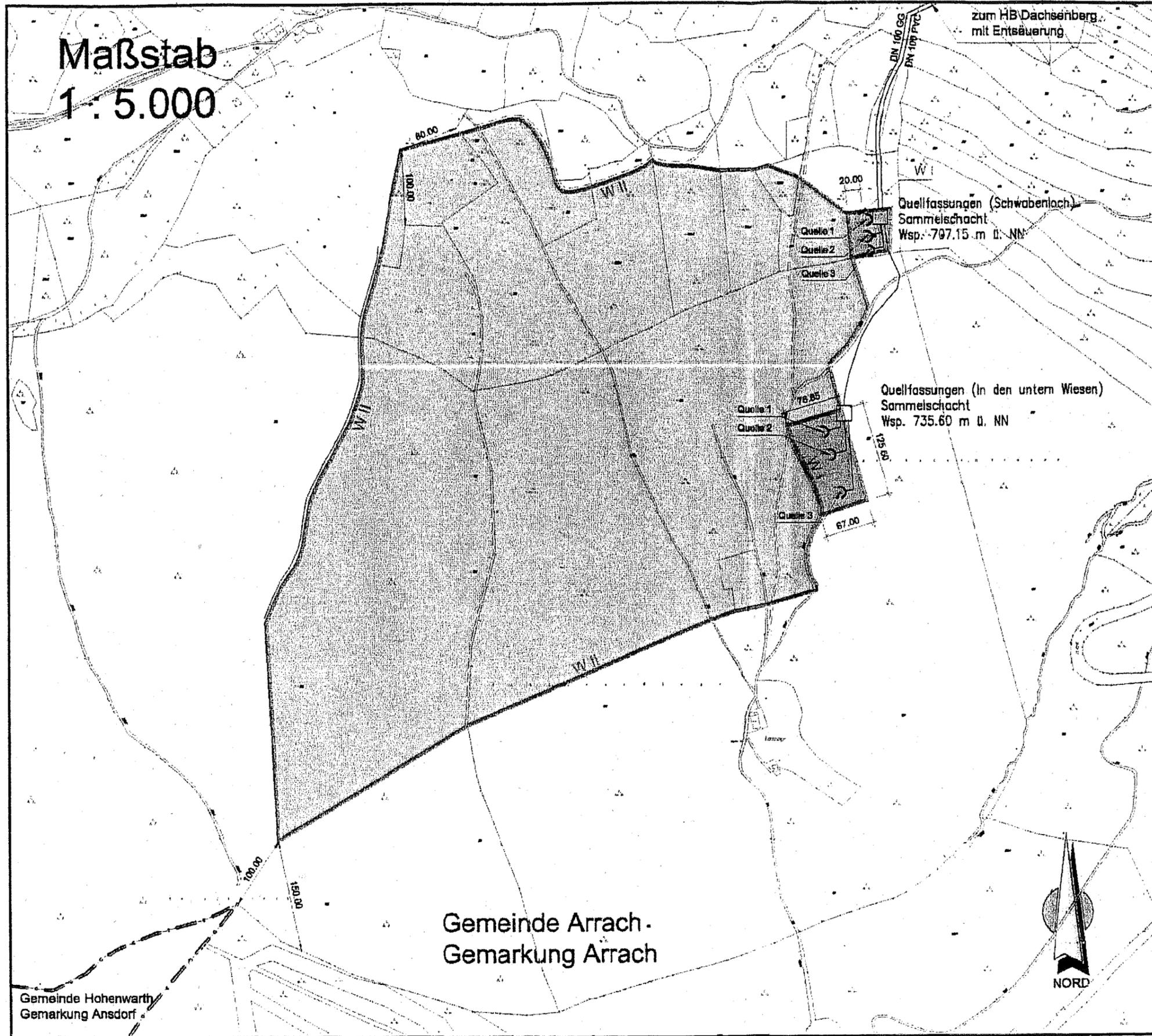
Maßstab
1 : 15.000

OBERMEYER
PLANEN + BERATEN
Wochinger Straße 2
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561/8658

Proj. Nr. 1 2 3 9 5 4
Blatt Nr. 0 1

GEMEINDE ARRACH	Blatt Nr.:	1 15.000
LANDKREIS CHAM	Datum:	Mai 2007
Wasserversorgung	gezeichnet:	EdC
Wasserrechtsantrag für Quellfassung "Schwabenloch" und "In den unteren Wiesen"	geprüft:	Al
ÜBERSICHTSLAGEPLAN	1. Änderung:	
	2. Änderung:	
	3. Änderung:	
	Blattgröße:	29 7/21,0

Maßstab
1 : 5.000



**Wasserschutzgebiet
für die Quellgebiete
der Wasserversorgung
Arrach
„Schwabenloch“ und
„In den unteren Wiesen“
Gemeinde Arrach, Landkreis
Cham**

**Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Arrach
Maßstab: 1 : 5.000**

- Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone W I
- Wasserschutzgebiet; Schutzzone W II

Anhang - Anlage 1.2
Maßstab: 1 : 5.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Arrach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Arrach

Gemarkung Arrach
Gemeinde Arrach
Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 20. 05.2008

Theo Zellner
Theo Zellner
Landrat

OBERMEYER Wochinger Straße 2
PLANEN + BERATEN 84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561/8658

1	2	3	9	5	4	0	2
GEMEINDE ARRACH LANDKREIS CHAM							
Wasserversorgung							
Wasserechtsantrag für Quellfassung „Schwabenloch“ und „In den unteren Wiesen“							
LAGEPLAN							
Blatt Nr.:						1 : 5.000	
Maßstab:						Mtl 2007	
Datum:						EBC	
per:						AJ	
geprüft:						1. Änderung	
2. Änderung						3. Änderung	
Blattgröße:						42,0x29,7	

Gemeinde Hohenwarth
Gemarkung Ansdorf

Gemeinde Arrach.
Gemarkung Arrach

